

Förderung für Schulsportwochen an Pflichtschulen

Zuschuss für sportliche Schulveranstaltungen für Familien, bei denen zwei Kinder im Laufe eines Schuljahres an diesen teilnehmen.

RICHTLINIE

Die finanzielle Belastung von Familien, deren Kinder an mehrtägigen sportlichen Schulveranstaltungen teilnehmen, soll verringert werden. Aus sozialen Gründen und Gründen der Integration in der Klassengemeinschaft sollte jedes Kind an Schulveranstaltungen teilnehmen können. Daher kann das NÖ Familienreferat Familien mit Kindern in Pflichtschulen (das sind Volksschulen, Hauptschulen, ASO's und Polytechnische Lehrgänge) unter folgenden Voraussetzungen einen Zuschuss geben:

- 1** Mindestens zwei Kinder nehmen im Laufe eines Schuljahres an mehrtägigen sportlichen Schulveranstaltungen teil, welche gemeinsam die Dauer von mindestens acht Tagen erreichen. Die Teilnahme an Schulveranstaltungen an Bundesschulen wird für diese Voraussetzung angerechnet, es wird jedoch für dieses Kind keine Förderung ausbezahlt, da Kinder die Bundesschulen besuchen, die Möglichkeit haben, über die Direktionen um eine Schülerunterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen anzusuchen. Der Antrag ist für alle Kinder gleichzeitig (ein Formular) einzureichen.
- 2** Die Förderung wird im Nachhinein gewährt. Die Förderung tritt mit dem Schuljahr 2005/2006 in Kraft. Der Antrag muss bis spätestens Beginn des folgenden Schuljahres bei der Abteilung Allgemeine Förderung – F3, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten eingelangt sein.
- 3** Für jedes Kind, das an solchen sportlichen Schulveranstaltung teilnimmt, kann eine Förderung in der Höhe von 100 Euro ausbezahlt werden. Dauert eine Schulveranstaltung in einer Volksschule nur drei Tage so werden 50 Euro Zuschuss für dieses Kind gewährt. Die Förderung darf die tatsächlichen Aufwendungen der Familie für die Schulveranstaltungen nicht übersteigen.
- 4** Für den Bezug der Förderung besteht eine Familien-Einkommensgrenze: Das monatliche Nettoeinkommen darf für eine Familie mit zwei Kindern den Betrag von 2.100 Euro nicht übersteigen. Für jedes weitere Kind im Haushalt können dieser Grenze 350 Euro hinzuge-rechnet werden. AlleinerzieherInnen dürfen mit zwei Kindern maximal 1.680 Euro verdienen.

RICHTLINE Seite 2

- 5** Als Einkommen wird herangezogen: Die Summe aller Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder. Zum Familieneinkommen zählt auch Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Alimentationen, Pächterlöse, Pensionen, Arbeitslosenunterstützung, usw.

Als Einkommen unselbständiger Erwerbstätiger im Sinne dieser Richtlinie gilt das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988 minus Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer, ohne Familienbeihilfe).

Für die übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16% des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.
- 6** Die Sportwochenförderung an Pflichtschulen kann von NÖ Familien im Sinne des NÖ Familiengesetzes (LGBl. 3505-2) beantragt werden: Eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer Staatsbürger und/oder Staatsangehöriger anderer EWR/EU Mitgliedsstaaten, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben mit ihren Kindern und Lebensgemeinschaften alleinerziehender österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger anderer EWR/EU Mitgliedsstaaten, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben.
- 7** Die Anträge liegen in den Direktionen der Pflichtschulen, in den Gemeindeämtern, Bezirkshauptmannschaften und im Familienreferat des Amtes der NÖ Landesregierung auf und sind im Internet (www.familienpass.at) downloadbar. Der Antragsteller hat das Formular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und die Einkommensnachweise (in Kopie!) beizulegen. Die Schuldirektionen bestätigen die Teilnahme der Kinder an den Schulveranstaltungen, die Gemeinde den Wohnsitz und die im Haushalt lebenden Familienmitglieder. Die Förderung wird auf ein von der antragstellenden Person bekannt zugebendes Bankkonto überwiesen. Antrags- und empfangsberechtigt ist jenes Familienmitglied, das Bezieher der Familienbeihilfe des Bundes ist.
- 8** Die antragstellende Person anerkennt mit ihrer Unterschrift die Richtlinien der Sportwochenförderung an Pflichtschulen und stimmt einer automatisierten Datenverarbeitung aller Angaben zu Zwecken dieser Förderung zu.

Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist sie über Aufforderung des Familienreferates unverzüglich zurückzuerstatten. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt. Zur Vermeidung von Härtefällen kann bei berücksichtigungswürdigen Umständen von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinie abgegangen werden.